

18/10667  
E: 23.10.2024



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

23. Oktober 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)  
betr. „Bürgerinfoportal“  
- Drucksache 18/10537 -

#### Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung begrüßt, dass eine Vielzahl von Kommunen im Sinne der Transparenz Bürgerinformationssysteme betreiben. Hierzu besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Dies unterfällt dem Bereich der kommunalen Organisationshoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Wie in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage zutreffend ausgeführt wird, besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen. Dagegen sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen nach § 34 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) bzw. nach § 37 Abs. 6 Satz 1 Landkreisordnung (LKO) öffentlich bekanntzumachen. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 Abs. 1 GemO bzw. gemäß § 20 Abs. 1 LKO in einer Zeitung oder in einem Amtsblatt. Darüber hinaus ist eine rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz möglich. Soweit Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat eine rein elektronische Bekanntmachung nicht notwendigerweise über Bürgerinformationssysteme zu erfolgen, sofern ein solches betrieben wird.



Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, welche Kommunen Bürgerinformationssysteme betreiben und ob hierüber Sitzungsvorlagen und Sitzungseinladungen veröffentlicht werden.

Zu Frage 3:

Die Nichtveröffentlichung von Sitzungsvorlagen kommunaler Vertretungskörperschaften über Bürgerinformationssysteme steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes (LTranspG).

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 LTranspG sind die proaktiven Veröffentlichungspflichten der Kommunen beschränkt auf Organisationspläne im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 LTranspG sowie auf Umweltinformationen im Sinne des § 7 Abs. 2 LTranspG. Sitzungsvorlagen kommunaler Vertretungskörperschaften sind hiervon nicht umfasst.

Darüber hinaus können Kommunen auf freiwilliger Basis bei ihnen vorhandene Informationen nach § 7 Abs. 1 LTranspG auf der Transparenz-Plattform veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 LTranspG). Eine ebenfalls freiwillige Veröffentlichung über Bürgerinformationssysteme bleibt hiervon ebenso unberührt wie die Zugänglichmachung von Informationen aufgrund eines Antrags auf Informationszugang nach Maßgabe der §§ 11 ff. LTranspG.

Zu Frage 4:

Aus den in der Beantwortung zu Frage 3 genannten Gründen steht § 34 Abs. 6 GemO bzw. § 27 Abs. 6 LKO im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist daher nicht beabsichtigt.



Zu Frage 5:

§ 36 GemO bzw. § 29 LKO enthält Bestimmungen über die Führung des Vorsitzes in den kommunalen Vertretungskörperschaften. Bezüge zum Landestransparenzgesetz sind insoweit nicht ersichtlich.

Sollte sich die Fragestellung darauf beziehen, ob § 34 Abs. 6 GemO bzw. § 27 Abs. 6 LKO im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes steht, wird auf die Beantwortung zu Frage 3 Bezug genommen.



Michael Ebling